## Übersicht Grenzwerte

Im Bereich Lärm existieren keine einheitlichen Grenz- und Richtwerte und auch keine einheitlichen Ermittlungs- und Beurteilungsverfahren, vielmehr wird je nach Lärmart bzw. Lärmverursacher unterschieden. Insofern wird beispielsweise der Lärm einer neuen oder wesentlich geänderten Straße nach der "Verkehrslärmschutzverordnung" (16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz – 16. BlmSchV) anders ermittelt und bewertet als der Lärm einer Industrieanlage nach der TA Lärm. Die folgende Zusammenstellung der Grenz- und Richtwerte gibt eine Übersicht über den derzeitigen Stand der Regelungen. Zu beachten ist auch, dass neben den Richtwerten auch noch vielfältige Regelungen über Zuschläge (z. B. ja nach Geräuschart für Impulshaltigkeit, Tonhaltigkeit, Informationshaltigkeit und für Ruhezeiten) existieren, die aus Gründen der Übersichtlichkeit hier nicht berücksichtigt werden konnten.

Nutzungsart	Straße/Schiene	Straßen¹ Lärmsanierung	Industrie- und Gewerbelärm	Baulärm²	Sportlärm <sup>a</sup>	Freizeitlärm <sup>4</sup>	Fluglärm <sup>6</sup>	Gesamtlärm im Städtebau
	Lärmvorsorge Grenzwerte nach 16. BlmSchV	Grenzwerte nach VLärmSchR 97	Richtwerte nach TA Lärm	Richtwerte nach AVV Baulärm	Richtwerte nach 18. BlmSchV	Richtwerte nach MVV	Dauerschallpegel nach Fluglärmgesetz	Orientierungs- werte nach DIN 18005/1
Krankenhäus Schulen, Kur-, Erholungsort	57	70 (70)	45	45	45	45		45'
Reine Wohn- gebiete	59	70 (70)	50	50	50	50		50
Allg. Wohn- gebiete	59	70 (70)	55	55	55	55		55
Kern-, Dorf-, Mischgebiete	64	72 (75)	60	60	60	60		60*
Gewerbe- gebiete	69	75 (75)	65	65	65	65		654
Industriegebi	ete		70	70		70		
Seltene Ereignisse			70°		70°	70		
Schutzzone 1							≥ 75	
Schutzzone 2							≥ 67 bis < 75	
2 Tagzeitra 3 Bei Sport 4 MVV: Mu Richtwert 5 Aquivalent 7 Diese Geb "sonstigen	hrsrechtliche Maßn um von 7-20 Uhr lärm sind während isterverwaltungsvor e einzuhalten. ter Dauerschallpege ngswerte sind bei o ietsarten sind nicht Sondergebieten" ko vert für Kerngebiet	der gesetzlichen Ro schrift des LAI. Bei el laut Fluglärmgese der Planung von Ne texplizit ausgewies önnen je nach Art d	uhezeiten strenge Freizeitlärm sind etz ubeugebieten zu en, es wurde der Ier Nutzung zwis	ere Richtwerte I während der berücksichtig runtere Wert i chen 45-65 lie	einzuhalten. Ruhezeiten un en. für Sondergebie	d an Sonn- und	88 CO CO C.	******

Quelle: Lärm Fachbroschüre

Nutzungsart	Straße/Schiene Lärmvorsorge Grenzwerte nach 16. BlmSchV	Straßen¹ Lärmsanierung Grenzwerte nach VLärmSchR 97	Industrie- und Gewerbelärm² Richtwerte nach TA Lärm	Richtwerte nach AVV Baulärm	Sportlärm² Richtwerte nach 18. BlmSchV	Richtwerte nach MVV	Fluglärms  Dauerschallpegel nach  Fluglärmgesetz	Gesamtlärm im Städtebau <sup>e</sup> Orientierungs- werte nach DIN 18005/1
)								
Krankenhäuser Schulen, Kur-, Erholungsorte	47	60 (60)	35	35	35	35		35 7
Reine Wohn- gebiete	49	60 (60)	35	35	35	35		40°/35
Allg. Wohn- gebiete	49	60 (60)	40	40	40	40		45*/40
Kern-, Dorf-, Mischgebiete	54	62 (65)	45	45	45	45		(50*/45)*
Gewerbe- gebiete	59	65 (65)	50	50	50	50		(55*/50)*
Industriegebiet	e		70	70		70		
Seltene Ereignisse			55**		55*	55		
Schutzzone 1							≥ 75	
Schutzzone 2							≥ 67 bis < 75	

- Erläuterungen 1 Für verkehrsrechtliche Maßnahmen gelten die Klammerwerte gemäß den Lärmschutzrichtlinien-StV 2 Maßgebend ist die lauteste Nachtstunde.
- Nachtzeitraum von 20-7 Uhr

- Nachtzertraum von 20-7 Uhr
   MVV: Musterverwaltungsvorschrift des LAI.
   Äquivalenter Dauerschallpegel laut Fluglärmgesetz
   Orientierungswerte sind bei der Planung von Neubaugebieten zu berücksichtigen.
   Diese Gebietsarten sind nicht explizit ausgewiesen, es wurde der untere Wert für Sondergebiete angegeben. Die Orientierungswerte bei "sonstigen Sondergebieten" können je nach Art der Nutzung zwischen 35-65 liegen.
   Der Lärmquelle Verkehr werden in der Bauleitplanung 5 dB(A) mehr zugestanden als den anderen Lärmquellen.
   Der Richtwert für Kerngebiet entspricht hier dem für Gewerbegebiete
   Gilt nicht für Industriegebiete

Quelle: Lärm Fachbroschüre